

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00198 vom 14. Dezember 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-12-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2022.00198](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2022.00198)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00198 du 14 décembre 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00198 del 14 dicembre 2023

## Erwägungen

### E. 1.1

X.\_\_\_\_, geboren 1963, war als Junior-Texter bei der Y.\_\_\_\_ AG angestellt und bei der Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend: Mobiliar) obligatorisch gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert, als er sich am 20. August 1987 bei einem Motorradunfall eine drittgradig offene Talusluxationsfraktur mit Ruptur der Syndes mose am linken oberen Sprunggelenk (OSG), eine Durchtrennung der Flexorsehnen

superficialis und profundus am linken Zeigefinger sowie eine Schulterluxation links zuzog. Die Fussverletzung wurde gleichentags mittels Talusschraubenosteosynthese und Syndesmosenstellschraube operativ behandelt (Urk. 9 /M1.1-2). Im Oktober 1987 wurden die Stellschrauben entfernt und eine Meshgraftversorgung eines Hautdefektes am Fussrücken vorgenommen (Urk. 9 /M2-3). Im Februar 1989 folgte die Schraubenentfernung am Talus (Urk.

9 /M7). Im weiteren Verlauf stellte sich eine aseptische Talusrollennekrose und eine beginnende posttraumatische Arthrose im oberen und unteren Sprunggelenk (OSG, USG) links mit belastungsabhängigen persistierenden Beschwerden ein (Urk. 9 /M12, Urk. 9 /M19). Die Mobiliar erbrachte Taggelder und übernahm die Kosten für die Heilbehandlung. Mit Verfügung vom 8. Mai 1996 sprach die Mobiliar dem Versicherten eine Integritätsentschädigung basierend auf einem Integritätsschaden von 20 % zu (Urk. 10 /K15).

### E. 1.2

Ab dem 1. August 2008 war der Versicherte als Marketingfachmann Energie und Wasser für die Z.\_\_\_\_ AG tätig. Am 12. November 2009 meldete sie der Mobiliar einen Rückfall zum Unfall vom 20. August 1987 (Urk. 9 /M26-27). Am 26. Januar 2011 wurde dem Versicherten wegen verstärkter Arthrosebeschwerden am linken Fussgelenk und möglicher neuropathischer Schmerzen (Urk. 9 /M37) im Zentrum für Fusschirurgie der Klinik A.\_\_\_\_ eine OSG-Mobility-Prothese eingesetzt. Ausserdem wurde eine Arthrodesse des USG links vorgenommen (Urk. 9 /M44). Die Mobiliar erbrachte die gesetzlichen Leistungen (Taggelder und Heilbehandlung). Am 20. September 2012 kündigte die Z.\_\_\_\_ AG das Arbeitsverhältnis mit dem Versicherten per Ende Januar 2013 (Urk. 10 /K62).

Wegen persistierender postoperativer Beschwerden trotz konservativer Behandlung und Infiltrationen (Urk. 9 /M63) wurden am 3. Dezember 2012 im Zentrum für Fusschirurgie der Klinik A.\_\_\_\_ ein Deltoidrelease am OSG links und eine Gelenkstoilette am Malleolargelenk

medialseits links durchgeführt (Urk. 9 /M65). Am 29. Mai 2013 wurde im Kantonsspital B.\_\_\_\_ ein OSG-Prothesenwechsel mit Schraubenentfernung und Stabilisation des distalen Tibiofibulargelenkes links vorgenommen (Urk. 9 /M71). Von Anfang Juli bis Ende Dezember 2014 war der Versicherte in einer befristeten Anstellung mit einem 50%igen Arbeitspensum als Marketingspezialist für die C.\_\_\_\_ GmbH tätig (Urk. 10 /K104.2-3).

Im November 2014 (Urk. 10 /K81) hatte die Mobiliar das bidisziplinäre Gutachten von Dr. med. D.\_\_\_\_, Facharzt für Chirurgie, und von Dr. med. E.\_\_\_\_, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 16. Februar 2015 (Urk. 9 /M94) mit dem psychiatrischen Teilgutachten vom 5. Februar 2015 (Urk. 9 /M93) eingeholt. Gestützt darauf stellte die Mobiliar mit Verfügung vom 13. Januar 2016 die Taggeldleistungen und die Leistungen für die Heilbehandlung per Ende Januar 2016 ein und verneinte einen Anspruch des Versicherten auf eine Invalidenrente. Ausserdem sprach sie ihm eine Integritätsentschädigung basierend auf einem Integritätsschaden von 35 % zu, abzüglich des bereits im Jahr 1996 vergüteten Integritätsschadens von 20 % (Urk. 10 /K111 S. 5). Dagegen erhob der Versicherte mit Schreiben vom 15. Februar 2016 Einsprache (Urk. 10 /K118). Die Mobiliar holte daraufhin den Nachtrag zum Gutachten von Dr. D.\_\_\_\_ vom 10. Juni 2016 ein (Urk. 9 /M104). Mit Einspracheentscheid vom 7. März 2017 wies die Mobiliar die Einsprache ab (Urk. 10/K135).

Die dagegen am 6. April 2017 erhobene Beschwerde hiess das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil im Prozess UV.2017.00089 vom 31. Januar 2019 insoweit gut, als es die Sache zur ergänzenden medizinischen Abklärung und neuer Verfügung über den Rentenanspruch des Versicherten ab dem 1.

Februar 2016 an die Mobiliar zurückwies (Urk. 10/K168 S. 21).

### **E. 1.3**

Die Mobiliar beteiligte sich daraufhin

mit Zusatzfragen an der Einholung eines polydisziplinären Gutachtens durch die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle (Urk. 10/K179, Urk. 10/K211, Urk. 10/K208).

Das Gutachten wurde von der MEDAS F.\_\_\_\_ am 28. Dezember 2020 erstellt (Urk. 9/M141).

Gestützt darauf sprach die Mobiliar

dem Versicherten mit Verfügung vom 1. Juli 2021 eine Invalidenrente ab dem 1. Januar 2019 mit einem Invaliditätsgrad von 26 % zu (Urk. 10/K235). Dagegen erhob der Versicherte am 2. September 2021 Einsprache (Urk. 10/K240), welche die Mobiliar mit Einspracheentscheid vom 19. September 2022 abwies (Urk. 2).

### **E. 2**

4. November 2022 auf Abweisung der Beschwerde (Urk.

#### **E. 2.1**

Gemäss Art. 6 UVG werden soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Für die Leistungspflicht eines Unfallversicherers setzt das UVG nebst

dem Vorliegen eines Unfalls (Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) oder einer unfallähnlichen Körperschädigung (Art. 6 UVG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 UVV) voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher und ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. 2. 2

Nach Gesetz und Rechtsprechung ist der Fall unter Einstellung der vorübergehenden Leistungen und Prüfung des Anspruchs auf eine Invalidenrente und eine Integritätsentschädigung abzuschliessen, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes der versicherten Person mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind (vgl. Art. 19 Abs. 1, Art. 24 Abs. 2 UVG; BGE 144 V 354 E. 4.1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C\_527/2020 vom 2. November 2020 E. 4.1 mit Hinweisen). 2. 3

Wird die versicherte Person infolge eines Unfalles zu mindestens 10 % invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Zur Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der (unfallbedingten) Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen).

### **E. 2.3**

mit Hinweisen), womit die im Zeitpunkt des Erlasses des Einspracheentscheids

bezogen auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns aktuellsten veröffentlichten Daten gemeint sind (BGE 143 V 295 E. 4.1.3; Urteil des Bundesgerichts 8C\_350/2022 vom 9. November 2022 E. 6 mit Hinweisen).

Die versicherte Person muss sich rechtsprechungsgemäss in Nachachtung der ihr obliegenden Schadenminderungslast (vgl. hierzu BGE 130 V 97 E. 3.2; 129 V 460 E. 4.2, je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C\_117/2020 vom 3. Juni 2020 E. 5.4) diejenige Tätigkeit anrechnen lassen, bei der der geringste Invaliditätsgrad resultiert (Urteil des Bundesgerichts 8C\_124/2021 vom 2.

August 2021 E. 4.4.3.1 und 9C\_672/2019 vom 12. August 2020 E. 7.2.2). Für die Invaliditätsbemessung ist zudem nicht massgebend, ob eine invalide Person unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen vermittelt werden kann, sondern einzig, ob sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn ein Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage nach Arbeitsplätzen bestünde (ausgeglichener Arbeitsmarkt, Art. 16 ATSG;

BGE 134 V 64

E. 4.2.1; Urteil des Bundesgerichts 8C\_29/2018 vom 6. Juli 2018 E. 5.2.2). 4. 4

Den Akten ist zum beruflichen Werdegang des Beschwerdeführers zu entnehmen, dass er nach dem Erwerb der Maturität Typus

C das Studium der Betriebswirtschaftslehre (BWL) an der Universität H.\_\_\_\_ begann , dieses indes sogleich wieder abbrach. Von Februar 1987 bis Mai 1988 arbeitete er als Junior-Texter für die Y.\_\_\_\_ AG und von Mai 1988 bis Mai 1991 als PR-Assistent für das Büro J.\_\_\_\_ . Währenddessen, von 1988 bis 1989, erwarb er den PR-Fachmann mit eidgenössischem Fachausweis.

Von September 1991 bis Mai 1994 arbeitete er als PR- und Marketingmanager für die K.\_\_\_\_ AG und von September 1994 bis Januar 2000 als Berater für PR und Socialmarketing für die L.\_\_\_\_ . Von 1994 bis 1995 hatte er das Nachdiplom-Intensivstudium «Kommunikation und Management» am Forschungsinstitut G.\_\_\_\_ der Hochschule H.\_\_\_\_ absolviert. Von August 2000 bis August 2008 arbeitete er als Marketing Manager für die M.\_\_\_\_ AG. Von 2006 bis 2007 durchlief er die Ausbildung zum Master of

Advanced Studies (MAS) in Services Marketing und Management an der Hochschule I.\_\_\_\_ . Von August 2008 bis Januar 2013 arbeitete er als Marketingfachmann und stellvertretender Leiter Marketing und Kommunikation für die Z.\_\_\_\_ AG sowie befristet von Juli bis Dezember 2014 in einem 50%igen Pensum als Redaktor und Marketingfachmann für die C.\_\_\_\_ GmbH ( Urk. 10/K1042-3, Urk.

10/K124.8, Urk.

10/K124.10, Urk. 10/K124.35).

Gemäss dem Arbeitszeugnis der Z.\_\_\_\_ AG vom 31. Januar 2013 gehörten zu den Hauptaufgaben des Beschwerdeführers die Konzeption und Durchführung von integrierten Marketing- und Verkaufsförderungsmassnahmen (Broschüre, Plakate, Flyer, Publireportagen , Internet) inklusive die marketingseitige Begleitung von Produktionsentwicklungsprozessen, die Planung und Organisation von öffentlichen Anlässen und Messeteilnahmen, die Begleitung und unternehmens spezifische Ausrichtung von Kundenbefragungen internationaler Branchenverbänden, die Pflege von Website-Inhalten inklusive die komplette redaktionelle Überarbeitung im Zusammenhang mit dem Relaunch 2009, interne Kommunikation im Zusammenhang mit dem monatlich erscheinenden Firmennewsletter «N.\_\_\_\_ », die Redaktion von Mediencommuniqués sowie die Stellvertretung des Leiters Marketing und Kommunikation (Urk. 10/K124.3). 4. 5 4. 5 .1

Auf die statistischen Median-Löhne gemäss Zeile « Total » der LSE-Tabelle TA1 ist namentlich dann abzustellen, wenn der versicherten Person die angestammte Tätigkeit nicht mehr zumutbar ist und sie auf ein anderes Betätigungsfeld ausweichen muss (Urteil des Bundesgerichts 8C\_350/2022 vom 9. November 2022 E. 6.2.2.2) . Dies trifft beim Beschwerdeführer entgegen dessen Ansicht indes nicht zu. Auch wenn die zuletzt bis im Januar 2013 ausgeübte Tätigkeit als Marketing fachmann und stellvertretender Leiter Marketing und Kommunikation für die Z.\_\_\_\_ AG ihm aus gesundheitlichen Gründen gekündigt wurde, ist daraus mit Blick auf das beweiskräftige MEDAS-Gutachten noch nicht auf das Erfordernis eines « Branchenwechsels » zu schliessen . Denn die Gutachter attestierten nach vollziehbar begründet ab Anfang 2019 eine 80%ige Arbeitsfähigkeit auch in der bisherigen Tätigkeit - wenn auch nicht am selben Arbeitsplatz - , wobei sie aus drücklich davon ausgingen , dass auch in einer solchen Tätigkeit eine

geringere Belastung des Fusses möglich sei , als dies am letzten spezifischen Arbeitsplatz der Fall war (Urk. 9/M141 S. 20) . Dem ist beizupflichten, zumal der Beschwerdeführer

auch nach der Anstellung bei der Z.\_\_\_\_ AG weiterhin in der Marketing- und PR-Branche tätig blieb (so namentlich bei der C.\_\_\_\_ GmbH, Urk. 10/K104.2-3), und anlässlich der gutachterlichen Untersuchung angab, weiterhin selbständig und projektbezogen im Marketing zu arbeiten (vgl. orthopädisches Teilgutachten vom 2. Juni 2020, Urk.

9/M141.2 S. 25). 4. 5 .2

Bei dieser Ausgangslage

und angesichts der Ausbildungen

sowie der vielfältigen und jahrelangen Berufserfahrung des Beschwerdeführers allein in der Marketing- und Kommunikationsbranche erscheint es als sachgerecht, auf die anhand verschiedener Berufsgruppen erstellten Tabelle T17 abzustellen, was eine genauere Bestimmung des Invalideneinkommens erlaubt. Dabei ist entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht ersichtlich, weshalb ihm der öffentliche Sektor nicht ebenfalls offenstehen sollte. Der Beschwerdeführer verfügt über Erfahrung in einem regionalen Energie-, Telekommunikation- und Wasser-Versorgungsunternehmen, welche Bereiche in der Schweiz ortsweise

auch von öffentlich-rechtlich organisierten Anstalten verwaltet oder zumindest wirtschaftlich vom Gemeinwesen getragen werden. Zudem beinhaltet seine Tätigkeit für die L.\_\_\_\_ unter anderem die Entwicklung und Betreuung der Softnet-Projektbörse im Auftrag des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie sowie die Realisation des Anbieterverzeichnisses für Dienstleister im Bereich Betriebsoptimierung inklusive Verkauf der Anzeigeseiten für Anbieter im Auftrag des Bundesamtes für Energie (Urk. 10/K124.6). Nicht stichhaltig ist ferner das Vorbringen des Beschwerdeführers, der öffentliche Sektor habe ihm wegen seines Alters von 56

Jahren im Jahr 2019 und wegen seiner langen Abwesenheit von diesem Berufsfeld nicht offen gestanden.

Soweit dieser Einwand im Zusammenhang mit der Bestimmung des Invalideneinkommens überhaupt zu hören ist, spricht beides nicht grundsätzlich gegen eine Anstellung im öffentlichen Sektor, zumal der Beschwerdeführer bis Ende 2018 voll arbeitsfähig war, sondern erschwert lediglich die Arbeitssuche. 4. 5 .3

Allerdings ist nicht auf die von der Beschwerdegegnerin verwendete Berufsgruppe in Ziffer 25 der LSE-Tabelle T17 «akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie» abzustellen. Diese Berufsgruppe umfasst nicht die den Beschwerdeführer betreffende Branche der Marketing- und PR-

respektive Kommunikations-Tätigkeiten und passt daher nicht. Denn gemäss dem ISCO-08-Raster (International Standard Classification of

Occupations; abrufbar unter [www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeits-erwerb/nomenclaturen/isco-08.assetdetail.4082534.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeits-erwerb/nomenclaturen/isco-08.assetdetail.4082534.html)), auf welche die Berufsgruppen der Tabelle T17 beruhen, umfasst die Berufsgruppe in Ziffer 25 die folgenden Berufe: Entwickler und Analytiker von Software und Anwendungen (Systemanalytiker, Softwareentwickler, Web- und Multimediaentwickler, Anwendungsprogrammierer, Entwickler und Analytiker von Software und Anwendungen, anderweitig nicht genannt), akademische und vergleichbare Fachkräfte für Datenbanken und Netzwerke (Datenbankentwickler und -administratoren, Systemadministratoren, akademische und vergleichbare Fachkräfte für

Computernetzwerke, akademische und vergleichbare Fachkräfte für Datenbanken und Netzwerke, anderweitig nicht genannt).

Die Berufe betreffend Marketing und Kommunikation respektive Öffentlichkeitsarbeit finden sich dagegen unter der Berufsgruppe von Ziffer 24 «Betriebswirte und vergleichbare akademische Berufe», worunter gemäss dem ISCO-08-Raster die folgenden Berufe fallen: akademische und vergleichbare Fachkräfte im Bereich Finanzen (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und verwandte Berufe, Finanz- und Anlageberater, Finanzanalysten), akademische und vergleichbare Fachkräfte in der betrieblichen Verwaltung (akademische und vergleichbare Fachkräfte im Bereich Management- und Organisationsanalyse, akademische und vergleichbare Fachkräfte in der strategischen Planung in Politik und Wirtschaft, Berufsberater und -analytiker und akademische und vergleichbare Personalfachleute, Fachkräfte in Personalschulung und -entwicklung), akademische und vergleichbare Fachkräfte in Vertrieb, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (akademische und vergleichbare Fachkräfte in Werbung und Marketing, akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Öffentlichkeitsarbeit, akademische und vergleichbare Fachkräfte im Bereich Vertrieb [Technik und Medizin, ohne Informations- und Kommunikationstechnologie], akademische und vergleichbare Fachkräfte im Vertrieb von Informations- und Kommunikationstechnologie; Ziff. 243). 4. 5. 4

Da die Fachkräfte in Werbung, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit somit von Ziffer 24 der Tabelle T17 erfasst sind, ist der dort genannte Tabellenlohn massgeblich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tabelle T17 (auch) nach Lebensalter aufgeschlüsselt ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_38/2019 vom 9. Mai 2019 E. 3.4.3). Im Jahr 2018 betrug das mittlere Monatseinkommen in der Berufsgruppe von Ziffer 24

bei mindestens 50

Jahre alte n Männer n

(der Beschwerdeführer war Anfang 2019 55

Jahre alt) Fr.

8'810.--.

Dieser Betrag ist auf die im Jahr 2018 betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit hochzurechnen und an die Nominallohnentwicklung bis 2019 anzupassen, wobei zu beachten ist, dass sowohl die Tabelle der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit als auch die Tabelle der Nominallohnentwicklung nach Wirtschaftsabteilungen gegliedert sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_38/2019 vom 9. Mai 2019 E. 3.4.3).

In der Tabelle T 03.02.03.01.04.01 «Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen in Stunden pro Woche» und in der Tabelle T1.1.15 «Nominallohnindex, Männer, 2016-2020» (Basis 2015 = 100) richten sich die Wirtschaftszweige nach der allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige NOGA -08

(Nomenclature Générale des Activités

économiques; abrufbar unter [www.kubb-tool.bfs.admin.ch/de](http://www.kubb-tool.bfs.admin.ch/de)). Danach sind die Tätigkeiten der PR- und Unternehmensberatung (einschliesslich Anleitung und praktische Unterstützung von Unternehmen und anderen Organisationen im Bereich PR, Kommunikation und Lobbying) unter dem Wirtschaftszweig «Verwaltung und Führung

von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung »

in Ziffer

70 enthalten und der Wirtschaftszweig « Werbung und Marktforschung » in Ziffer

73.

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit in der entsprechenden, übergeordneten Wirtschaftsabteilung M «Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen» (Ziffer 69 - 75) von 41,5 Stunden im Jahr 201

#### **E. 2.4**

Die Versicherungsleistungen werden auch für Rückfälle und Spätfolgen gewährt, für Bezüger von Invalidenrenten jedoch nur unter den Voraussetzungen von Art. 21 UVG (Art. 11 UVV). Bei einem Rückfall handelt es sich um das Wieder aufflackern einer vermeintlich geheilten Krankheit, so dass es zu ärztlicher Behandlung, möglicherweise sogar zu (weiterer) Arbeitsunfähigkeit kommt; von Spätfolgen spricht man, wenn ein scheinbar geheiltes Leiden im Verlaufe längerer Zeit organische oder auch psychische Veränderungen bewirkt, die zu einem andersgearteten Krankheitsbild führen können (BGE 118 V 293 E. 2c mit Hinweisen; vgl. auch BGE 144 V 245 E. 6.1). 3. 3.1

Die Beschwerdegegnerin führte zur Begründung des angefochtenen Einspracheentscheidungs aus,

gestützt auf das Gutachten der MEDAS F.\_\_\_\_ vom 28. Dezember 2020 sei ab dem 1. Januar 2019 von einer wegen des vermehrte Pausenbedarfs um 20 % eingeschränkten Arbeitsfähigkeit in der angestammten und in einer leidens angepassten Tätigkeit auszugehen. Von 2016 bis Ende 2019 habe eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit mit dem von Dr. D.\_\_\_\_ umschriebenen Zumutbarkeitsprofil bestanden. Das im MEDAS-Gutachten beschriebene Zumutbarkeitsprofil sei für die Zeit ab 2019 im Wesentlichen gleich ausgefallen. Im Unterschied zum Gutachten von Dr. D.\_\_\_\_ bestehe ab 2019 jedoch ein vermehrter Pausenbedarf und das Heben sowie Tragen von Lasten sei auf sieben Kilogramm beschränkt. Zumutbar seien dem Beschwerdeführer damit noch wechselbelastende Tätigkeiten mit höherem Anteil sitzender Arbeiten, ohne Heben und Tragen von schweren Lasten von mehr als sieben Kilogramm, ohne rein stehende und rein gehende Arbeiten, ohne Arbeiten verbunden mit Arbeiten in gebückten Zwangspositionen und mit Gehen auf unebenem Boden sowie ohne das Begehen von Treppen und Gerüsten.

Zur Festlegung des Invaliditätsgrades erübrige sich für den Zeitraum von 2016 bis Ende 2018 ein Einkommensvergleich, da die zuletzt ausgeübte Tätigkeit bei der Z.\_\_\_\_ AG dem im Gutachten von Dr. D.\_\_\_\_ beschriebenen leidens angepassten Arbeitsplatz entspreche, wo dieser an einem festen Arbeitsplatz und im Homeoffice mit gelegentlichen Aussendienstarbeiten gearbeitet habe. Dies ergebe keinen Anspruch auf eine Invalidenrente in dieser Zeit. Ein Einkommensvergleich würde im Übrigen ausgehend von einem Valideneinkommen per 2015 von Fr. 121'300.-- und einem Invalideneinkommen auf grund der Lohnstrukturhebung (LSE) 2014, Tabelle

17, Total Männer, Ziffer 25, von Fr. 114'346.60 einen Invaliditätsgrad von 5,7

% ergeben und daher zu dem selben Ergebnis führen.

Für die Zeit ab Januar 2019 sei der Einkommensvergleich mit einem Valideneinkommen per 2018 von Fr. 122'942.-- vorzunehmen, welches ausgehend vom Einkommen des Beschwerdeführers bei der Z. \_\_\_ AG von Fr. 119'025.-- im Jahr 2012 unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung aufgerechnet auf das Jahr 2018 festgelegt worden sei. Das gestützt auf die LSE ermittelte Invalideneinkommen betrage bei einer Arbeitsfähigkeit von 80 % Fr. 92'353.80 und ergebe einen Invaliditätsgrad von 25 %, wobei auf eine Reduktion auf diesen Invaliditätsgrad, der im Vergleich mit jenem von 26 % gemäss der Verfügung vom 1. Juli 2019 nur geringfügig sei, verzichtet werde. Bei der Ermittlung des Invalideneinkommens sei ebenfalls auf die Ziffer 25 (akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie) der Tabelle 17, LSE 201

#### **E. 7**

S. 2). In der Replik vom 14. April 2023 hielt der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest (Urk. 18 S. 5). Die Beschwerdegegnerin nahm dazu mit Duplik vom 1. Mai 2023 Stellung und hielt an ihrem Antrag auf Beschwerdeabweisung fest (Urk. 22 S. 1), was dem Beschwerdeführer am 4. Mai 2023 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 23). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Am 1. Januar 2017 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) in Kraft getreten.

Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b). Dementsprechend sehen die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 des UVG vor, dass Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 2017 ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt werden (Absatz 1 der genannten Übergangsbestimmungen).

Der hier zu beurteilende Unfall hat sich am 20. August 1987 ereignet, weshalb die bis 31. Dezember 2016 gültig gewesenen Normen Anwendung finden und in dieser Fassung zitiert werden. 2.

#### **E. 8**

(Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen in Stunden pro Woche, Tabelle T 03.02.03.01.04.01) und der Nominallohnentwicklung von 2018 bis 2019

in der gleichen

Wirtschaftsabteilung (Nominallohnindex, Männer, 2016-2020, Basis 2015 = 100, Tabelle T1.1.93, «frei berufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten», Ziffer 69 - 75; 2018: 101.5; 2019: 103.5)

resultiert für das Jahr 2019 ein Jahreseinkommen von Fr. 111'845.75 (Fr. 8'810.--

x 12 : 40 x 41.5

: 101.5 x 103.5).

Dies ergibt mit der verbleibenden Restarbeitsfähigkeit von 80 % ein Invalideneinkommen von Fr. 89'476.60

( Fr. 111'845.75 x 0,8). 4. 5 .5

Was der Beschwerdeführer des Weiteren zum Invalideneinkommen und insbesondere gegen die Verwendung der Tabelle T17 einwendet, führt zu keiner anderen Betrachtungsweise. Namentlich spricht das Vorbringen, seine Karriere entspreche nicht jener einer Führungskraft und er habe nie einen akademischen Grad erreicht ( Urk. 1 S.

8 f., Urk. 18 S. 5 ), nicht gegen die Anwendung von Ziffer

24 der Tabelle T17. Zum einen sind die Zentralwerte dieser Berufsgruppe nicht gleichbedeutend mit der Position und dem Lohnniveau von Führungskräften, welche unter einer eigenen Berufsgruppe nach ISCO-08 in Ziffer 1 der Tabelle T17 mit einem deutlich höheren mittleren Monatseinkommen von Männern ( $\geq 50$  Jahre)

von Fr. 11'317.-- pro Monat zusammengefasst sind. Zum anderen umfasst die Ziffer 24 nicht nur akademische Berufe, sondern auch vergleichbare Fachkräfte unter anderem in Vertrieb, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (vgl. oben E. 4.5.3). Da der Beschwerdeführer nicht nur die Maturität und den PR-Fachmann mit eidgenössischem Fachausweis erworben hat, sondern nebst der jahrelangen beruflichen Erfahrung ausserdem das Nachdiplom-Intensivstudium «Kommunikation und Management» absolviert und insbesondere den Master of

Advanced Studies in Services Marketing und Management mit 60 ECTS-Punkten ( European Credit Transfer System ) entsprechend 1'800 Arbeitsstunden (einschliesslich 910 Unterrichtslektionen, Prüfungen und Masterarbeit; Urk. 10/K 124.8 ) erworben hat, handelt es sich bei ihm um eine qualifizierte Fachkraft auf Hochschulniveau und damit insgesamt jedenfalls um eine (zu akademischen Berufen) «vergleichbare Fachkraft» im Sinne von ISCO-08 Ziffer 2431-2432. Dies zeigt sich auch darin, dass er mit dieser Ausbildung den Zentralwert-Lohn von Ziffer 24 der Tabelle T17 im Gesundheitsfall übertroffen hätte .

4. 6

Es bleibt damit beim Invalideneinkommen von Fr. 89'476.60. Der Einkommensvergleich mit dem

Valideneinkommen von Fr. 122'942.--

führt zu einer Einbusse von Fr. 33'465.40 ( Fr. 122'942.--

- Fr. 89'476.60 ), was einem Invaliditätsgrad von gerundet 27 % (Fr. 33'465.40 x

100 :

Fr. 122'942.-- ) entspricht.

Der angefochtene Einspracheentscheid, welcher von einem 25%igen Invaliditätsgrad ausging, den am 1. Juli 2021 verfügten 26%igen Invaliditätsgrad aber anerkannt hat (Urk. 2 S.

**E. 9**

), ist somit im Ergebnis nur leicht, aber immerhin insofern in teilweiser Gutheissung der Beschwerde abzuändern, als festzustellen ist, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf

eine Invalidenrente ab dem 1. Januar 2019 basierend auf einem Invaliditätsgrad von 27 % hat. 5 .

Dem teilweise obsiegenden Beschwerdeführer steht - angesichts der sehr geringen Abweichung vom von der Beschwerdegegnerin vertretenen Standpunkt und vom angefochtenen Entscheid - eine reduzierte Parteientschädigung zu

(vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_471/2007 vom 1. Februar 2008 E. 3.2) , welche nach Art. 61 lit . g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen auf Fr. 1'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer von 7.7 % ) festzusetzen ist. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 19. September 2022 insoweit

abgeändert , als festgestellt wird , dass der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Invalidenrente ab dem 1. Januar 2019 basierend auf einem Invaliditätsgrad von 27 % hat. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt ) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Christine Fleisch - Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern , zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin FehrHartmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.